

09.07.21
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067 ZRI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Hamburg vom 15.09.2016 (Az. 336 091/16) wird aufrechterhalten, soweit die Klage gegen den Beklagten zu 2. insgesamt und gegen die Beklagte zu 1. in Höhe von einen 20.000 € nebst Zinsen überschreitenden Betrag abgewiesen wurde. Im Übrigen wird es aufgehoben.

Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an die Klägerin 20.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.05.2016 zu zahlen.

Im Kostenauspruch wird das Versäumnisurteil vom 15.09.2016 aufgehoben. Die Klägerin hat ~~die~~ außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2. sowie

60% der Gerichtskosten, der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 und seiner eigenen außergerichtlichen Kosten zu tragen; die Kosten seiner Säumnis trägt er selbst. Die Beklagte zu 1. hat 40% der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

(erlassen)

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen eines Unfalls mit einem Pferd geltend.

Die Beklagte zu 1. ist Eigentümerin des Pferdes „Cosmo“. Dieses hat sie entgeltlich aufgrund eines Pferde stallvertrages mit dem Stallinhaber in einem Stall in Niendorf untergebracht, wofür sie eine monatliche

Miete von 160€ zu zahlen hat.

Die Beklagte zu 1. trifft sämtliche Entscheidungen über das Pferd, zu dem, etwa dessen Unterbringung, die Befragung des Tierarztes und Hutschmied gehören. Hierfür trägt die Beklagte zu 1. auch stets die Kosten. Außerdem hat die Beklagte zu 1. eine Haftpflichtversicherung für das Pferd abgeschlossen.

Da sich die Beklagte zu 1. überwiegend nicht in Hamburg aufhält, vereinbarte sie mit der Klägerin, dass die Klägerin das Pferd zwei bis drei Mal wöchentlich reitet und pflegt. Vereinbarungsgemäß zahlte die Klägerin im Gegenzug monatlich 100€ direkt an den Stallinhaber ad die Stallmiete und Verpflegung. Dabei waren sie sich einig, dass der Beklagten zu 1. ein Vorrang ~~z~~ für das Reiten zu-

stehen solle, wenn sie sich in Hamburg befand. Bei der Absprache über die Reitheteiligung verlangte die Beklagte zu 1. einen schriftlichen Haftungserzicht von der Klägerin, welche dies ausdrücklich ablehnte. In der Folge kamen sie auf diesen Punkt nicht mehr zurück.

Der Klageforderung liegt folgendes Geschehen zugrunde: Am 03.09.2014 führte die Klägerin das Pferd Cosmo von der Koppel zum Reitzell. Dabei begegnete sie dem Beklagten zu 2., mit dem sie sich unterhielt, während er sich zwischen der Klägerin und Cosmo befand. Als ein anderes Pferd passierte, scheute eines der Pferde auf und verletzte die Klägerin durch einen Hutschlag am Kopf. Zuvor war der Beklagte zu 2. dem Bein des Pferdes ausgewichen. Hätte er dies nicht getan, wäre er selbst und

nicht die Klägerin durch den Hufschlag getroffen worden.

Die Klägerin erlitt durch den Hufschlag Gesichtsschädelfrakturen und eine Ruptur des rechten Augapfels sowie eine Netzhautablösung. Sie wurde im Krankenhaus drei Tage intensiv und vier Wochen stationär behandelt und bislang sechs Mal operiert. Die Sehkraft ihres rechten Auges beträgt in der Folge nur noch 40% und ihr beidäugiges Sehen ist ebenfalls eingeschränkt.

Darüber hinaus erlitt die Klägerin Entstellungen im Gesichtsbereich, unter anderem eine Narbe, welche aus ästhetischen Gründen korrekturebedürftig war. Der Antrag der gesetzlich krankenversicherten Klägerin ~~an~~ bei ihrer Krankenkasse auf Übernahme der Kosten für eine Narbencorrektur wurde abgelehnt. Dem daraufhin

Von der Klägerin hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Krankenkasse zurück. Auf eine Klagerhebung verzichtete die Klägerin. Sie ließ die Nasenkorrektur sodann in einer Privatklinik zu Kosten in Höhe von 5.000 € durchführen.

Die Klägerin behauptet, dass es sich beim Pferd, das sie am Kopf traf, um Cosmo gehandelt habe. Beim Unfallgeschehen habe sie das Pferd wohl an einen am Halfter befestigten Strick geführt, insofern habe sie aber Erinnerungsstücke. Sie ist der Ansicht, bei der vereinbarten Reitbeteiligung handele es sich nicht um einen Leihvertrag.

Die ursprünglich nur gegen die Beklagte zu 1. gerichtete Klage hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 01.08.2016 auf den Beklagten

Wahlung

Zu 2. erweitert. Sie hat die Anträge angekündigt, die Beklagte zu 1. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 35.000 € sowie materiellen Schadensersatz von 5.000 € zu verurteilen und den Beklagten zu 2. nur zur Zahlung des materiellen Schadensersatzes von 5.000 € zu verurteilen. Gemäß richterlicher Verfügung ~~ist die Beklagte zu 1. zur Zahlung des Schmerzensgeldes und des materiellen Schadensersatzes verpflichtet~~ sind die Parteien zum Termin am 15.09.2016 geladen worden. Die Ladung ist ihnen am 11.08.2016 zugestellt worden. Im Termin am 15.09.2016 ist für die Klägerin kein Prozessbevollmächtigter, für den Beklagten zu 2. niemand erschienen. Auf Antrag der Beklagten ~~zu 1.~~ zu 1. hat das Gericht die Klage mit Versäumnisurteil abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin auferlegt. Das Versäumnisurteil

ist allen Parteien am 21.09.2016
zugestellt worden. Mit Schriftsatz
vom 04.10.2016, eingegangen am
selben Tag, hat die Klägerin gegen
das Versäumnisurteil Einspruch
einglegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom
15.09.2016 aufzuheben,
die Beklagte zu 1. zu
verurteilen, an sie ein
Schmerzensgeld nebst Zinsen
in Höhe von 5 Prozent -
punkten über den Basiszinssatz
seit Klageerhebung zu zahlen,
wobei die Höhe des Schmerzens-
gelds in das Ermessen des
Gerichts gestellt wird, aber
35.000 € nicht unterschreiten
sollte,
und

die Belasten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ~~dem~~ an sie materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

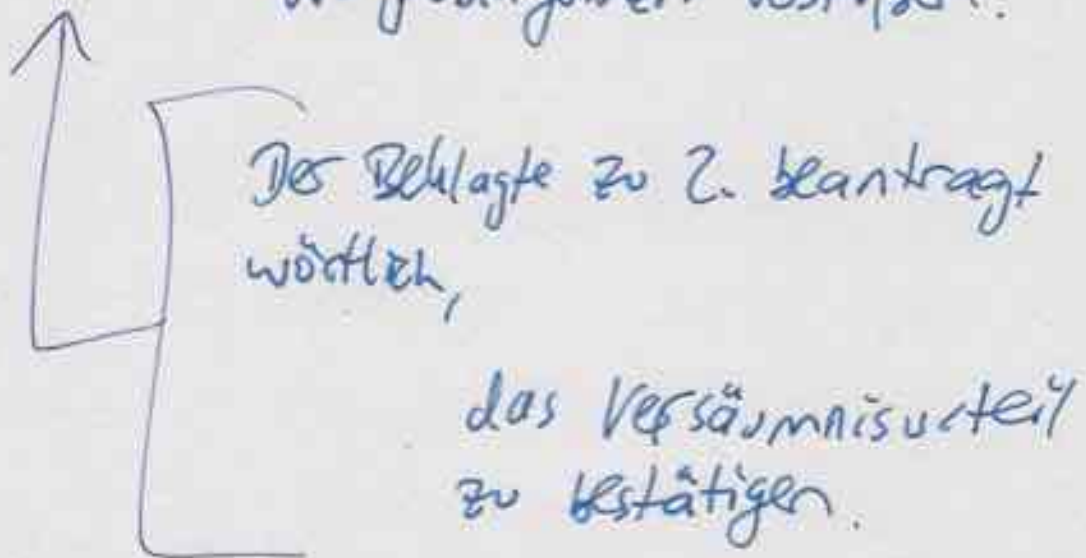
Die Belastete zu 1. beantragt wörtlich, den Einspruch der Klägerin zu verwerfen, hilfsweise ihn als unbegründet zurückzunehmen.

Antw B2



Sie ist der Ansicht, dass die Klägerin und nicht sie selbst Halterin des Pkodes sei. Außerdem treffe sie kein Verschulden, wobei sie leihvertraglich ohnehin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hafte. Außerdem ist sie der Ansicht, der Anspruch

sei wegen eines stillschweigenden
Haftungsschlusses, jeden falls
aber wegen Handelns auf
eigene Gefahr ausgeschlossen.
Die Klägerin stellt ein
Mitverschulden. Die Beklagte zu
1. meint auch, die Klägerin
habe gegen ihre Schadenmin-
derungsobligiertheit verstoßen.



Die Beklagte zu 2. beantragt
wörtlich,
das Versäumnisurteil
zu bestätigen.

Er meint, sein Handeln sei nicht
kausal, jedenfalls aber gerechtfertigt
gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch
die Vernehmung des Beklagten zu
2. als Zeugen. Wegen des Ergeb-

nisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 21.07.2016 verwiesen.

Das Gericht hat die Klägerin in der Sitzung vom 24.11.2016 persönlich angehört.

Die Klageschrift ist der Beklagten zu 1. am 04.05.2016 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch der Klägerin hat teilweise Erfolg.

Die Anträge der Beklagten sind so auszulegen, dass sie in der Sache beantragen, das Versäumnisurteil vom 15.09.2016 aufrecht zu erhalten. Ihre Anträge sind als

Prozesshandlungen einer Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont entsprechend der Grundsätze der §§ 133, 157 BGB zugänglich. Nichts anderes gilt bei der Antragstellung durch fachkundige Rechtsanwälte. Eine Zurückweisung des Einspruchs oder eine Bestätigung des Versäumnisurteils im Einspruchstermin kommt nach § 343 ZPO nicht in Betracht, aber eine Aufrechterhaltung entspricht ihrem Antragsbegehren am ehesten.

1/1842 ZPO

Auch bei derartigen Auslegung der Anträge ist das Versäumnisurteil im tenorierten Umfang aufzuheben und die Bittlaste zu 1. wie tenoriert zu verteilen. Dem der Einspruch der Klägerin ist zulässig (I.) und ihre Klage zulässig (II.) und teilweise begründet (III.).

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er stellt den nach § 338 ZPO statthafte Rechtsbehelf dar, weil gegen die Klägerin ein sogenanntes „echtes“ Versäumnisurteil nach § 330 ZPO ergangen ist. Dieses erging nämlich gerade aufgrund der Säumnis der Klägerin. Sie war zwar im Termin persönlich erschienen, aber gem. § 78 I 1 ZPO ohne Rechtsanwältin von dem Landgericht nicht postulationsfähig.

Die Klägerin hat auch die zweiwöchige Notfrist des § 339 I ZPO zur Einlegung des Einspruchs gewahrt. Diese Frist begann aufgrund der Zustellung am 21.05.2016 gem. § 222 I ZPO, § 187 I 365 am 22.05.2016 und endete nach § 222 I ZPO, § 188 I 365 mit Ablauf des 05.10.2016, womit der Einspruch am 04.10.2016 rechtzeitig einging.

Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1. ist der Einspruch nicht deshalb unzulässig, weil er nicht innerhalb der Einspruchsfrist des § 339 I ZPO begründet wurde. Das Begründungserfordernis des § 340 III ZPO ist nämlich keine Zulässigkeitsvoraussetzung für den Einspruch. Die Frist wird vielmehr bereits gewahrt, wenn der Einspruch in einer dem § 340 I, II ZPO genügenden Form eingelegt wird. Dies ist hier geschehen. Hingegen regelt § 340 IV ZPO nur eine konkretisierte Prozessförderungspflicht, wobei bei einem Verstoß die Folgen des § 296 ZPO eintreten können (§ 340 III 3 ZPO), aber der Einspruch nicht unzulässig ist.

An den
Anfänger

Aufgrund des zulässigen Einspruchs war der Prozess in die Lage zurückzusetzen, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand (§ 342 ZPO).

II. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das angerufene Gericht zuständig. Dabei folgt die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts aus § 20 iVm §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, weil der Streitwert 5000 € übersteigt und keine streitwertabhängige Zuständigkeit gegeben ist.

Die örtliche Zuständigkeit folgt gegenüber beiden Beklagten aus § 32 ZPO. Hiernach ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Mangels ausschließlichen Gerichtsstand durfte die Klägerin hiernach das Landgericht Hamburg wählen (§ 35 ZPO). Sie hat nämlich eine unerlaubte Handlung ~~beider~~ Beklagten in dessen Bezirk substantiiert vorgebracht. Ob sie tatsächlich vorliegt, ist dagegen bei einer solchen qualifizierten Prozessvoraussetzung erst in der Begründetheit von Bedeutung.

Die Klägerin hat bei ihrer Antragsstellung auch den sich aus § 253 II Nr. 2 ZPO ergebenden Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt. Hiernach ist zwar grundsätzlich ein bestimmter Antrag zu stellen, der die Verurteilung eines in das Ermessen ~~gegen~~ des Gerichts gestellten Betrags nicht zum Gegenstand haben kann. Etwas anderes gilt aber dann, wenn das Stellen eines bestimmten Antrags für die Klägerin unzumutbar ist, sofern sie die für die Bestimmung des Betrags erforderlichen Anknüpfungsfactsachen mitteilt und eine ungefähre Größenordnung angibt. Diesen Anforderungen hat die Klägerin Genüge getan. Ein bestimmter Antrag ist ihr nicht zumutbar, soweit sie ein Schmerzensgeld begehrt, dessen Höhe nach § 253 II BGB von einer Billigkeitsentscheidung des ermittelnden Gerichts abhängt.

Die Klägerin konnte ihre Klage auch zulässigerweise auf den Be-
klagten zu 2. erweitern. Denn zum
einen handelt es sich bei den Be-
klagten gem. § 59 Var. 2 ZPO um
einfache Streitgegenstände, da die Klägerin
sie aus demselben tatsächlichen
Geschehen in Anspruch nimmt. Zum
anderen sind auch die Anforderungen
an eine in der gewillkürten Partei-
erweiterung liegende Klageänderung ge-
wahrt. Dabei ergibt sich die Mög-
lichkeit der Erweiterung der Klage während
des Prozesses aus §§ 260, 261 II ZPO.

Dies war vorliegend auch gem. § 263
Alt. 2 ZPO sachdienlich. Dieses
Ergebnis folgt aus prozessökonomischen
Gesichtspunkten, weil auch hinsichtlich
des Anspruchs gegen den Beklagten zu
2. der bisherige Prozessstoff verwert-
bar bleibt und eine etwaige neue
Klage vermieden wird.

Die Klägerin kann ihre Ansprüche auch zulässigweise in einer Klage gem. § 260 ZPO verbinden. Dem für sämtliche Ansprüche ist dasselbe Prozessgericht zuständig, dieselbe Prozessart zulässig und es besteht kein Verbindungsverbot.

III. In der Sache hat die Klage aber nur teilweise Erfolg. Die Klage gegen die Beklagte zu 1. ist nur im tenorisierten Umfang begründet. Die Klage gegen den Beklagten zu 2. ist unbegründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1. einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 20.000 €. Dieser Anspruch folgt aus § 335.1 BGB. Hiernach hat derjenige, welcher ein Tier hält,

dem durch das Tier Verletzten
den entstandenen Schaden zu ersetzen.
Diese Voraussetzungen sind hier
erfüllt.

a) Die erforderliche Rechtsgutverletzung
liegt vor, da der Körper und die
Gesundheit der Klägerin verletzt
wurden. Durch den Hufschlag hat
die Klägerin nämlich erhebliche
Verletzungen erlitten.

b) Diese Rechtsgutverletzung wurde
auch durch ein Tier verursacht.
Zur Überzeugung des Gerichts ist der
Hufschlag nämlich durch das Pferd
Cosmo erfolgt (aa.), wobei sich
auch die tier spezifische Gefahr
verwirklicht hat (bb.).

aa) Die Verletzungen der Klägerin
sind durch das Pferd Cosmo

Verursacht werden, da dieses Pferd
gescheit ~~und~~ und die Klägerin mit
dem Huf am Kopf trat.

Insoweit hat die Beweisaufnahme
die Behauptung der beweisbelasteten
Klägerin bestätigt. Der Beklagte
zu 2. hat als Zeuge in der Sitzung
vom 21.07.2016 ausgesagt, dass
er gesehen habe, wie das Pferd
Cosmo die Klägerin am Kopf trat.
Dabei könne er ausschließen, dass
der Tritt von dem anderen Pferd
kam.

Diese Aussage ist verwertbar. Ins-
besondere wurde der Beklagte zu 2.
Zulässigerweise als Zeuge vernommen.
Eine Zeugnisfähigkeit fehlte ihm
nicht.

Grundsätzlich kommt als Zeuge nach
§§ 372 ff. ZPO nicht in Betracht,
wer nach den Vorschriften über

die Parteivornahme (§§ 445 ff. ZPO) zu vernehmen ist. Hiernach sind auch Streitgenossen als Partei zu vernehmen, ~~ist~~ wenn die Beweisaufnahme solche Tatsachen zum Gegenstand hat, die auch ihren eigenen Anteil am Rechtsstreit betreffen. Nach diesem Maßstab wäre der Beklagte zu 2. über das Unfallgeschehen nunmehr als Partei zu vernehmen und nicht beugnisfähig.

Maßgeblich ist aber der Zeitpunkt der Vernehmung. Hier war die Klage zum Zeitpunkt der Vernehmung des Beklagten zu 2. noch nicht auf ihn erweitert worden. Ein Prozessverhältnis zu ihm hat noch nicht bestanden. Es wurde auch nicht später durch die ~~Klage~~ Parteierweiterung rückwirkend begründet.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Aussage des Beklagten zu 2.

trotz der späteren Partiererweiterung eine Zeugenaussage bleibt. Sie kann auch als solche verwertet werden, wobei die spätere Partiererweiterung sich allenfalls auf den Beweiswert auswirken kann.

An diesem Beweiswert hat das Gericht gleichwohl keine Zweifel. Es erachtet die Aussage des Beklagten zu 2. als glaubhaft. Dafür spricht, dass er nicht näher mit den anderen Parteien befreundet ~~ist~~ und mit ihnen nur oberflächlich verbunden ist, womit er als neutraler Zeuge anzusehen ist. Er konnte das Geschehen detailliert, nachvollziehbar und lebensnah beschreiben. Dabei wird die Glaubhaftigkeit seiner Aussage auch dadurch gestützt, dass er einige Erinnerungslücken - etwa dazu, wie die Klägerin das Pferd führte - einräumte.

bb) Bei dem Unfall hat sich auch die spezifische Tiergefahr verwirklicht. Davon ist auszugehen, wenn die Verletzung durch eine im wesentlichen instinktgetriebene Handlung des Tieres verursacht wird, in der sich die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens zeigt. So liegt der Fall hier. Ein Scheuen des Pferdes mit damit einhergehenden Tritten folgt gerade aus dem unberechenbaren tierischen Charakter eines Pferdes, das unvorhersehbar erschrecken kann.

c) Die Beklagte zu 1. ist auch passivlegitimiert. Sie wird von der Klägerin als richtige Anspruchsgegnerin in Anspruch genommen, weil sie Halterin des Pferdes Cosmo ist.

Tierhalter ist, wer nach der Verkehrsan-schauung darüber entscheidet, ob Dritte von dem Tier ausgehenden Ge-fahren ausgesetzt werden. Dabei kommt es darauf an, wer bei einer Ge-samtabwägung aller Umstände die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tiers aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen für sich in Anspruch nimmt und das Verlust-risiko trägt.

Nach diesem Maßstab ist die Be-klagte zu 1. als Halterin des Pferds Cosmo anzusehen. Als erstes Indiz spricht hierfür bereits, dass sie Eigentümerin des Pferds ist. Außerdem trägt sie die wesentlichen durch das Pferd verursachten Kosten, wie etwa die Versicherungs-, Unter-bringungs-, Tierarzt- und Hufschmid-kosten.

Unter diesen Umständen spricht auch die Überlassung des Pferds an die Klägerin, auch wenn dies für einen längeren Zeitraum geschah, nicht gegen die Haltereigenschaft der Beklagten zu 1. Denn dadurch verlagerte sich der Schwerpunkt der Nutzung nicht auf die Klägerin. Vielmehr pflegte die Klägerin das Pferd nur wenige Male pro Woche und räumte der Beklagten zu 1. vereinbarungsgemäß den Vorrang für das Reiten ein.

d) Als Verletzte ist die Klägerin auch aktivlegitimiert, das heißt die Anspruchsinhaberin. Die Vorschrift des § 833 S. 1 BGB ist auf sie anwendbar, da es sich bei ihr nicht um eine Mithalterin handelt.

Nach der Rechtsprechung entsteht die Schadensersatzpflicht nach § 833 S. 1 BGB nicht im Verhältnis zwischen Mithaltern, weil der Schutzzweck der Norm insoweit der greift. So liegt der Fall hier aber nicht.

Die Klägerin hatte bei der Ausübung der Bestimmungsmacht über Cosmo nur eine völlig untergeordnete Bedeutung. Die Bestimmungsmacht reichte nur insoweit, als dass sie das Pferd wenige Male wöchentlich pflegte. Die Kosten für die Unterbringung und Pflege zahlte die Klägerin an den Stallinhaber nicht um des Pferdes selbst willen, sondern als vertragliche Gegenleistung für das Zurverfügungstellen durch die Beklagte zu 1. Die Kosten waren auch fest vereinbart. Ein für die Haltereigenschaft typisches Kostenrisiko trug die Klägerin nicht.

e) Zu Unrecht beruft sich die
Belagte zu 1. auf ein fehlendes
Verschulden. Darauf kommt es hier,
nämlich nicht an. Vielmehr greift
vorliegend die verschuldensunabhängige
Obliegenhaftung nach § 833 S. 1 BGB
weil ^{es sich} ein sogenanntes "Luxustier"
und nicht etwa ein unter die Vor-
schrift des § 833 S. 2 BGB fallendes
Hausier etc.

Die Belagte kann sich auch nicht
auf den Haftungsmaßstab des
§ 599 BGB berufen. Hiernach hat
der Verleiher nur Vorsatz und grobe
Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese
Vorschrift ist entsprechend auch im
Deliktsrecht und auch im Rahmen
des § 833 BGB anzuwenden, um
ihren Regelungsgehalt nicht auszu-
hohlen. Hier ist die Vorschrift
aber schon dem Grade nach nicht

anwendbar. Denn zwischen den Parteien bestand kein leihvertragliches Schuldverhältnis. Ein Leihvertrag hat die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung zum Gegenstand. Unentgeltlichkeit meint das Fehlen einer Gegenleistung. Hier sollte die Klägerin aber eine Gegenleistung für das ihr erlaubte Retten und Pflegen von Cosmo erbringen, nämlich die Erfüllung der stillvertraglichen Zahlungsverpflichtung der Beklagten zu 1. teilweise nach §§ 311 I, 329, 267 I 1 BGB übernehmen. Für eine Anwendung des § 599 BGB außerhalb des Leihvertragsrechts besteht aber kein Raum.

f) Die Haftung der Beklagten zu 1. ist auch nicht ausgeschlossen. Ein Haftungsausschluss würde weder vereinbart noch ergibt es sich aus dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr.

aa) Die Klägerin und die Beklagte zu 1. haben einen Haftungsausschluss weder ausdrücklich noch konkludent vereinbart. ~~Weder~~ Vielmehr hat die Klägerin die vertragliche Vereinbarung zum Haftungsausschluss ausdrücklich abgelehnt. Grundsätzlich kann ein solcher auch stillschweigend durch ein nach dem objektiven Empfängerhorizont unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ausgelegtes Handeln zustandekommen. Angesichts der ausdrücklichen Absage der Klägerin ist für ~~sich~~ eine solche Auslegung nach §§ 133, 157, 242 BGB vorliegend aber kein Raum.

bb) Aus den vorstehenden Gründen kann ein Haftungsausschluss auch nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung nach § 242 BGB hergeleitet werden. Die Voraussetzungen einer

ergänzenden Vertragsauslegung sind aufgrund der ausdrücklichen Weigerung der Klägerin nämlich schon nicht anwendbar. Ohnehin bedürfte es für eine solche eines besonders gerechtfertigten Grundes. Auch hieran fehlt es, da das Pferd haftpflichtversichert ist und die Beklagte zu 1. kein unzumutbares Risiko trifft.

c) Ein Haftungsausschluss folgt hier auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr. Hinsichtlich dessen Herleitung ist umstritten, ob es aus § 242 BGB, dem Schutzzweck des § 833 BGB oder § 254 BGB folgt. Dies kann hier aber dahinstehen. Grundsätzlich wird die Haftung nach § 833 BGB nämlich nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass sich der Geschädigte bewusst und freiwillig der normalen

Tiergefahr aussetzt. Etwas anderes kann nur bei besonderen Umständen gelten, etwa wenn sich der Geschädigte bewusst ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt hat, die über die gewöhnlichen mit dem Tier und seiner Nutzung verbundenen Gefahren hinausgehen. Dies ist hier nicht der Fall. Die Klägerin setzte sich keinen übermäßigen Risiken aus, sondern der Unfall geschah beim üblichen Gang von der Weide zum Stall.

9) Die vor diesem Hintergrund den Grunde nach bestehende Haftung der Beklagten zu 1. ist auf Haftungsausfüller der Seite gem. § 254 I BGB wegen Mitverschuldens der Klägerin um 50% zu kürzen.

Nach § 254 I BGB besteht nur eine anteilige Schadensersatzpflicht, wenn bei der Schadensentstehung ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat. Davon geht das Gericht hier aus.

Grundsätzlich muss ein Mitverschulden zwar vom Schädiger bewiesen werden. Hier handelte es sich bei der Klägerin aber um eine Tieraufseherin, da sie die Aufsicht über das Pferd vertraglich übernahm.

Nach dem aus § 834 S. 2 BGB folgenden Rechtsgedanken wird ihr Mitverschulden bei dem Unfall vermutet.

Die Klägerin konnte sich von dieser Vermutung nicht mit Erfolg entlasten. Ihr Vertrag, sie habe das Pferd der vertraglichen Sorgfalt entsprechend am Strick geführt,

Verletzung

hat der Beklagte zu 2. als Zeuge nicht bestätigt. Seine Aussage war insoweit unergiebig.

Das Gericht hält eine Mitverschuldenquote von 50% für sachgerecht, weil mit dem Strick ein größerer Abstand zum Pferd gewahrt gewesen wäre, womit die Verletzungen voraussichtlich geringer ausgefallen wären.

h) Die Beklagte zu 1. hat ein Schmerzensgeld gem. § 253 II BGB zu zahlen, dessen Höhe das Gericht bei 35.000 € für ~~billig~~ billig erachtet, ~~wenn~~ wenn die Beklagte zu 1. die Hälfte leisten muss.

Bleib Schmerzensgeld
mit null Punkt

Die Bemessung folgt aus einer Gesamtabwägung aller Umstände, insbesondere des Verschuldens, der

Schmerzen und der Schrecken der Folgen.
Hier berücksichtigt das Gericht einerseits, dass der Anspruch nur aus einer Gefährdungshaftung folgt. Andererseits sind die Folgen für die Klägerin erheblich und teilweise dauernd.

i) Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf hälftige Kosten für ihre Narbenkorrektur von 2.500 €. Dies folgt aus § 249 I Nr. 3 BGB. Auch ein Kassenpatient kann nicht von der KV übernehme Kosten ersetzt verlangen, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Narbe aus ästhetischen Gründen korrekturbedürftig war und eine sozialgerichtliche Klage nicht off. Erfolg versprach.

2. Die zuerkannten Zinsen ergeben sich aus dem Anspruch der Klägerin aus §§ 251 I 1, 288 I 2 BGB.

3. Die Klage gegen den Beklagten zu 2. ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen ihn kein Schadensersatzanspruch, insbesondere nicht aus § 823 I BGB. Denn dem Beklagten zu 2. ist keine rechtswidrige Handlung vorzuwerfen. Er handelte vielmehr gem. § 227 BGB durch Notwehr gerechtfertigt, um die Gefahr des ihm drohenden Hutschlags abzuwehren.

Kurzgefasst

Auch sofern die Klägerin den Anspruch auf ein Unterlassen stützt, begründet dies keine

Schadensersatzpflicht. keine
R.Pflicht zum Handeln.

IV.

Kostenentscheidung beruht
auf §§ 91 I 1, 92 I 1 A. 2,
344 ~~ff~~. 100 ff

Unterschrift

B-Klausurenkurs

Hamburg, 01/2022

Der Tenor ist ok. Der Tatbestand gelingt sehr ordentlich. Eingangs der Entscheidungsgründe fehlt § 342 ZPO. § 833 BGB prüfen Sie sehr ordentlich durch. Bei der Schadneshöhe wird der Schmerzensgeldanspruch nicht um das Mitverschulden gekürzt, sondern der Anspruch wird einheitlich unter Berücksichtigung des Mitverschuldens gebildet. Bei B* ist die Begründung nicht überzeugend, da § 227 mangels Notwehrlage nicht erfüllt sein dürfte. 15 Punkte.

Dr. Hülk